

**Inkasso leicht gemacht –  
dieser Hinweis sollte in keiner Rechnung fehlen!**

Welcher Unternehmer kennt es nicht? Der Kunde ist säumig und zahlt nicht, die Rechnung steht offen. Dann bleibt häufig nur der Weg, die Forderung gerichtlich geltend zu machen. Ein richtiges Inverzugsetzen sichert Ihnen erhebliche Vorteile bei der späteren Beitreibung. Achten Sie daher schon bei Rechnungsstellung auf folgende Punkte:

- 1. Setzen Sie ein konkretes Zahlungsziel mit Datum.**
- 2. Fügen Sie den Hinweis hinzu: "Der Schuldner dieser Entgeltforderung kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang dieser Rechnung leistet."**

Zahlungsverzug tritt dann bei fälligen, begründeten Abrechnungen spätestens mit Ablauf der v.g. 30 Tage ein. Können Sie mit Ablauf Ihres Zahlungsziels keine Zahlung feststellen, kann die Mahnstufe eingeleitet werden. Üblich ist mind. 1 Mahnung mit konkreter Zahlungsfrist (Datum).

Im Zweifel sollten Sie bei Rechnungen und Mahnungen stets auf einen Zugangsnachweis wertlegen, etwa über Einschreiben, Faxbericht oder Boten/Zeugen.

Unterbleibt die Zahlung auf die Mahnung abermals, können Sie z.B. einen Rechtsanwalt mit der außergerichtlichen, bzw. gerichtlichen Geltendmachung der Forderung beauftragen und dabei Ihre Rechtsanwaltskosten als Verzugsschaden dem Schuldner auferlegen. Zudem dürfen Sie Verzugszinsen beanspruchen. Von Verbrauchern ist ein Zins von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu zahlen; ist der Schuldner kein Verbraucher können 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz beansprucht werden. Im Idealfall können Sie dann für den Zinsbeginn auf den Ablauf der 30 Tages-Frist abstellen; in Einzelfällen sogar schon auf den Ablauf des Zahlungsziels der Rechnung. Die richtige Formulierung in der Rechnung sichert auch bei längeren Verfahren einen frühestmöglichen Zinsbeginn und Ihren entsprechenden Anspruch auf Schadensersatz.

Ein Rechtsanwalt berechnet Ihre Ansprüche einschließlich Zinsen und leitet die gerichtlichen Maßnahmen und die Zwangsvollstreckung ein. So kann über ein gerichtliches Mahn- oder Klageverfahren Ihre offene Forderung tituliert werden. Die ggfs. anschließende Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner eröffnet Ihnen den Zugriff auf dessen Vermögen, z.B. durch Konto- oder Lohn-Pfändung oder über einen Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher. Der Schuldner kann zudem zur Abgabe seiner Vermögensauskunft verpflichtet werden, wodurch Sie Informationen über die konkreten Vollstreckungsmöglichkeiten erhalten. Der Schuldner wird dann in das zentrale Schuldnerverzeichnis eingetragen.

Die Praxis zeigt, dass selbst hartnäckige Schuldner in der Regel im Rahmen der Zwangsvollstreckung zahlen. In besonderen Fällen bei vermögenslosen Schuldnern kann zur Not regelmäßig alle zwei Jahre ein neuer Vollstreckungsversuch gestartet werden. Die Zinsen laufen dabei zu Ihren Gunsten fort.

Wir vertreten unsere Mandanten außergerichtlich, vor Gericht und in der Zwangsvollstreckung, erstellen bei Inkasso-Beauftragung ein Forderungskonto über sämtliche Forderungen, Zinsen und Kosten, und bieten ein standardisiertes Forderungsmanagement mit effektiver Maßnahmen-, Fristen- und Zahlungsüberwachung. Auch Auslandsforderungen machen wir für unsere Mandanten geltend.

**Sebastian Stritter**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Erbrecht

**Stritter & Partner GbR**  
Rechts- und Fachanwälte

Rheinstraße 194c, 55218 Ingelheim am Rhein  
Pariser Straße 120, 55268 Nieder-Olm  
Wettinerstraße 3, 65189 Wiesbaden

T 06132-899780

F 06132-8997820

[info@kanzlei-stritter.de](mailto:info@kanzlei-stritter.de)

<http://www.kanzlei-stritter.de>